

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„FGL 215 – Ersatz Düker Schwarze Elster, NB Süd, JS 2023 (DN 900 DP 63),
Az. 27.1-1-73“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 18. September 2023

Die ONTRAS Gastransport GmbH plant die zustandsbedingte Erneuerung des Dükers der Ferngasleitung FGL 215 an der Querung der Schwarzen Elster für das Jahr 2023. Die Gewässerserkreuzung befindet sich in den Landkreisen Elbe-Elster/Oberspreewald-Lausitz.

Der vorhandene Düker soll durch einen tieferliegenden Düker in gleicher Achse ersetzt werden, um die vorhandene Minderdeckung im Gewässerbereich zu beseitigen.

Die Realisierung der Arbeiten soll im III.-IV- Quartal 2023 in offener Bauweise erfolgen.

Die Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Jan Brik beantragte im Auftrag und in Bevollmächtigung der ONTRAS GmbH für das Vorhaben *FGL 215 – Ersatz Düker Schwarze Elster. NB Süd, JS 2023 (DN 900 DP 63)* die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG.

Nach den §§ 5, 9 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Von dem Änderungsvorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben sind das Landschaftsschutzgebiet (LSG) 4549-601 „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand“, mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im Vorhabensbereich der Schwarze Elster, ein Hochwasserrisikogebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit (HQ10), der Oberflächenwasserkörper Schwarze Elster-31 im schlechten chemischen Zustand sowie das Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster möglicherweise betroffen.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu den Vorhabenmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat die Prüfung ergeben, dass das Sanierungsvorhaben an der FGL 215 keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen. Das Vorhaben beinhaltet die Herstellung der Flächen

für den Baubeginn, die Sanierungsmaßnahme an sich und die Wiederherstellung des Geländes.

Die meisten bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind temporär und wirken sich nicht dauerhaft nachteilig auf die Erhaltungsziele der gesetzlichen geschützten Gebiete aus.

Schutzgut Landschaft:

Das Landschaftsbild ist im Eingriffsbereich durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt und durch die Brücke der L63, die östlich des Baufeldes über die Schwarze Elster führt, vorbelastet. Im Bereich der Baufelder wird das Landschaftsbild baubedingt anthropogen überformt, diese Überformung ist jedoch auf die Bauzeit beschränkt und führt nicht zu einer dauerhaften Landschaftsbildbeeinträchtigung. Die Arbeitsflächen werden zügig wiederhergestellt. Bei der Einhaltung der in den eingegangenen Unterlagen (LBP vom Juni 2022) enthaltenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen der unteren Wasserbehörde (UWB LK OSL) vom 28.11.2022 sind die nachhaltig, erhebliche Auswirkungen auf die benachbarten Landschaftsschutzgebiete nicht zu erwarten. Die Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsarbeiten laufen dem Schutzzweck des LSG nicht zuwider.

Für das Vorhaben wurden die Genehmigung für den Eingriff in Natur und Landschaft (A.z. JBr/19.3215) vom Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreis Oberspreewald-Lausitz von 28.11.2022 erteilt.

Schutzgut Wasser:

Laut der genannten wasserrechtlichen Genehmigung der UWB sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten. Mit der geplanten Verlegetiefe der FGL 215 unter der Gewässersohle und den Ufern sowie den Hochwasserschutzanlagen der Schwarzen Elster wird die Gewässerunterhaltung nicht erschwert. Die Eingriffe in die Ufer und Sohle der Schwarzen Elster sind kleinflächig und mit einer schnellen Regeneration kann gerechnet werden.

Im Zuge der Baugrunduntersuchung wurde eine erhöhte Schwermetallbelastung im Sediment der Schwarzen Elster festgestellt, die nach der WRRL berichtspflichtiges Gewässer ist. Die Eingriffe in Ufer und Sohle der Schwarzen Elster sind kleinräumig und es ist mit einer schnellen Regeneration zu rechnen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wasserqualität durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wird die Durchgängigkeit des Gewässers und damit die hydromorphologische Qualitätskomponente der Schwarzen Elster verbessern.

Laut eingereichter Unterlagen finden im Oberflächengewässer sowie im und am Gewässerprofil der Schwarzen Elster einmalig und zeitlich begrenzt Bautätigkeiten statt. Bei der Einhaltung der Nebenbestimmungen zu der wasserrechtlichen Genehmigung der UWB vom 14.04.2022 können erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, Schwarze Elster, deren Ufer und Sohle ausgeschlossen werden.

Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt:

Für den vorhabenbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wurde eine naturschutzrechtliche Genehmigung (Sachentscheidung I.2 der wasserschutzrechtlichen Genehmigung) vom Amt für Umwelt und Bauaufsicht, untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (LK OSL) erteilt. Die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen zum Biotopschutz, Artenschutz, Boden- und Baumschutz sind unter Punkt II.2 dieses Bescheides vorgegeben. Laut der Begründung für die Entscheidung der UWB werden bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen (LBP vom Juni 2022) Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen das Eintreten von Verbotsbeständen nach § 30 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 18 Abs. 1 und 2 BbgNatSchAG vermieden. Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und unter Einhaltung der Maßnahmen und Nebenbestimmungen unter II.2.2 dieses Bescheides ist keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Biotope zu erwarten.

Bei der Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom Juni 2022 aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den im naturschutzrechtlichen Bescheid (LK OSL) aufgenommenen Nebenbestimmungen (Biotop-, Arten-, Boden- und Gehölzschutz) sowie den naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen der unteren Naturschutzbehörde (UNB) in dem Bescheid der UWB LK EE vom 02.05.2023 die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Biotope sowie auf die besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen.

Damit hat die zweite Stufe der Prüfung ergeben, dass für das geplante Änderungsvorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355/48640-0) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 41, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- "Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr.

3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) geändert worden ist

- Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe